

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm
verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 4.

Freitag, den 22. Januar

1836.

Bekanntmachung.

Es hat Herr Gustav Wuttig nicht allein ein Werk unter der Firma — Leipzig bei G. Wuttig — drucken lassen, sondern sogar dasselbe mit Facturen vom 12. Januar 1836 allgemein im Buchhandel versandt. Da nun hier Niemand Buchhandel treiben darf, der nicht in den Verein der hiesigen Buchhändler aufgenommen und in dessen Rolle eingetragen ist, beides aber dormalen mit gedachtem Herrn Wuttig noch nicht geschehen ist, so erklären wir obenangeführte Handlung für einen Eingriff in die Rechte des hiesigen Buchhändlervereins, gegen welchen die gesetzlichen Einschritte gethan werden, und können Herrn G. Wuttig vorläufig nicht als hiesigen Buchhändler anerkennen.

Leipzig, den 16. Januar 1836.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Gesetzgebung.

Zur Erläuterung des Verbots vom 27. Oct. 1835 machte der Rath der Stadt Leipzig am 9. Jan. d. J. bekannt:

das Ubersenden von Büchern durch Boten sei den Buchhandlungen und Inhabern von Leihbibliotheken auf vorgängige ausdrückliche Bestellung dann gestattet, wenn die Boten nicht nur durch Vorzeigung der Bestellzettel sich ausweisen können, sondern auch die bestellten Bücher in versiegelten Paketen oder Kreuzbändern bei sich führen.

Durch die Königl. Büchercommission in Leipzig wurde am 7. Jan. verboten und confiscirt:

Element, das Manifest der Vernunft. Altona, Hammerich.

Schäfer, die Revolution, historisch romantisches Sit-
tengemälde der neuen Zeit. Mannheim, Hoff.

Lübeck, 20. Decr. Durch einen Senats-Beschluß vom 19. d. M. veranlaßt, hat am gestrigen Tage auch hier das löbliche Wettgericht die Schriften des „jungen Deutschlands“, namentlich die der Doctoren K. Guskow, L. Wienberg, Th. Mundt und H. Laube, bei 10 Rthlr. Strafe verboten und diesen Beschluß den hiesigen Buch-